

Richtlinie Versorgungsausgleich Zusatzversorgung (neu)

1. Grundzüge der Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Der Ausgleichsberechtigte (nachfolgend Berechtigter) erhält die gleichen Leistungsarten, auf die der Ausgleichsverpflichtete (nachfolgend Verpflichteter) Anspruch hat.

Geteilt wird das auf die Ehezeit entfallende Versorgungskapital (Ehezeitanteil). Im Fall einer internen Teilung wird das zu teilende Kapital um Kosten reduziert, im Fall einer externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug. Die Hälfte des danach verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert. Im Fall einer externen Teilung ist dies der zu übertragende Wert. Im Fall der internen Teilung wird für den Berechtigten ein eigenes Versorgungskonto begründet, mit einem Stand in Höhe des Ausgleichswertes zum Ende der Ehezeit.

Die hier beschriebenen Grundzüge der Teilung werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

2. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Beteiligte an einem Versorgungsausgleich, in dem

- a. das neue Versorgungsausgleichsrecht nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs anzuwenden ist, kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich wegen fehlender Ausgleichsreife durchgeführt werden muss und
- b. der Verpflichtete Ansprüche aus der Zusatzversorgung (neu) erworben hat.

3. Versorgungsbestimmungen des Berechtigten

Für den Berechtigten finden die Bestimmungen der Zusatzversorgung (neu) nach der Ordnung über die betriebliche Zusatzversorgung (neu) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Berechtigte erhält die Rechte und Pflichten eines mit unverfallbarem Anspruch ausgeschiedenen Mitarbeiters. Soweit Bestimmungen der Zusatzversorgung (neu) auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses (Eintritt) abstellen, gilt der Eintritt des Verpflichteten für den Berechtigten. Sofern Bestimmungen auf das Datum des Austritts aus dem Unternehmen abstellen, wird für den Berechtigten auf das Datum des Ehezeitendes abgestellt, es sei denn, der Verpflichtete ist selbst bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit unverfallbarem Anspruch aus dem Unternehmen ausgeschieden.

4. Kurzbeschreibung der Zusage

Die Zusatzversorgung (neu) ist eine arbeitgeberfinanzierte Direktzusage. Die Versorgungsansprüche bestehen gegenüber dem Unternehmen. Es gelten die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen. Für Gehaltsteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird ein Versorgungsaufwand von zwölf Prozent bereitgestellt. Der Versorgungsaufwand wird mit dem Fünfjahresdurchschnitt der Umlaufrendite verzinst. Dabei beträgt die Verzinsung mindestens 2,5 Prozent und höchstens 5 Prozent. Versorgungsaufwand und Verzinsung ergeben das Versorgungskapital. Bei Eintritt des Versorgungsfalls wird das Versorgungskonto versiche-

rungsmathematisch in einen Rentenanspruch umgerechnet. Alternativ kann der Mitarbeiter beantragen, dass das Versorgungskapital bei Eintritt des Versorgungsfalls ausgezahlt wird.

Die Umrechnung des Versorgungskapitals in eine Alters- bzw. Invaliditätsrente erfolgt so, dass der versicherungsmathematische Barwert der Rente dem Versorgungskapital entspricht. Dabei wird eine Anwartschaft auf Witwen- bzw. Witwerrente berücksichtigt. Falls der Mitarbeiter vor Erreichen der Altersgrenze oder vor Eintritt von Invalidität stirbt, wird das Versorgungskapital in eine Hinterbliebenenrente umgerechnet.

Die Rentenleistungen werden in der Zusatzversorgung (neu) um 1% pro Jahr angepasst.

5. Ehezeitanteil

Die Zuordnung der Ansprüche erfolgt unmittelbar zu dem Monat, in dem das Entgelt gezahlt wird, aus dem sich der Versorgungsaufwand ergibt. Der Ehezeitanteil ergibt sich aus dem in der Ehezeit bereitgestellten Versorgungsaufwand zuzüglich der darauf entfallenden Verzinsung bis zum Ende der Ehezeit (ehezeitliches Versorgungskapital). Vor der Ehezeit bereitgestellter Versorgungsaufwand und die darauf entfallende Verzinsung gehen nicht in den Ehezeitanteil ein (vorehezeitliches Versorgungskapital).

$$\begin{array}{r} \text{ehezeitliches Versorgungskapital} \\ + \text{vorehezeitliches Versorgungskapital} \\ \hline = \text{Versorgungskapital am Ende der Ehezeit} \end{array}$$

Durch dieses Vorgehen wird gewährleistet, dass ein bis zum Beginn der Ehezeit erworbener Rentenanspruch in unveränderter Höhe bestehen bleibt.

6. Bestimmung des Ausgleichswertes

Durch die folgenden Berechnungsschritte wird das Prinzip der Halbteilung der Anrechte auf Kapitalbasis realisiert:

6.1 Kosten

Im Fall der internen Teilung werden Kosten in Abzug gebracht. Diese betragen 3 % des ehezeitlichen Versorgungskapitals. Ein Mindestbetrag ist nicht vorgesehen. Als Höchstbetrag werden für die Teilung der Zusatzversorgung (neu) nach den derzeitigen Verhältnissen 200 € nicht überschritten. Der Höchstbetrag kann an die spätere Kostenentwicklung angepasst werden. Bei der externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug.

6.2 Wert des Ehezeitanteils

Der Wert des Ehezeitanteils und der Ehezeitanteil selbst, sind bei dieser Zusage identisch (ehezeitliches Versorgungskapital gemäß Abschnitt 5).

6.3 Ausgleichswert

Bei der internen Teilung ist der Wert des Ehezeitanteils zunächst um die Kosten nach Abschnitt 6.1 zu reduzieren. Die Hälfte des verbleibenden Betrags ist der Ausgleichs-

wert. Im Fall der externen Teilung entspricht die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungskapitals dem Ausgleichswert.

7. Anrechtsbegründung und Anrechtskürzung

7.1 Anrechtsbegründung für den Berechtigten bei interner Teilung

Bei interner Teilung wird für den Berechtigten ein Versorgungskonto für die Zusatzversorgung (neu) eingerichtet. Bei Einrichtung beläuft sich der Kontostand auf den Ausgleichswert. Das Konto wird zum gleichen Zinssatz verzinst, wie das Konto des Verpflichteten.

7.2 Anrechtskürzung des Verpflichteten

Das Versorgungskonto des Verpflichteten wird um den Ausgleichswert und die Kosten reduziert.

8. Versorgungsausgleich bei Rentnern

8.1 Der Verpflichtete ist Rentner

Ist der Verpflichtete am Ende der Ehezeit bereits Rentner, so wurde wie in Abschnitt 4 beschrieben, das Versorgungskonto bei Eintritt des Versorgungsfalls aufgelöst und in einen wertgleichen Rentenanspruch umgerechnet. Demnach besteht nach Rentenbeginn keine Kapitalgröße, auf die direkt abgestellt werden kann. Der Ehezeitanteil ist daher ein Rentenbetrag.

Ehezeitanteil:

Das aus dem während der Ehezeit bereitgestellten Versorgungsaufwand einschließlich dessen Verzinsung bis zum Versorgungsfall aufgelaufene Versorgungskapital wird ins Verhältnis zu dem insgesamt im Versorgungsfall vorhandenen Versorgungskapital gesetzt. Der Ehezeitanteil ergibt sich dann als Anteil der Rente zum Ende der Ehezeit, der diesem Verhältnis entspricht.

Wert des Ehezeitanteils:

Der Wert des Ehezeitanteils ist der versicherungsmathematische Barwert des Ehezeitanteils zum Ende der Ehezeit. Für die Berechnung dieses Barwertes werden die Rechnungsgrundlagen verwendet, die auch für die Rentenbestimmung des Verpflichteten verwendet wurden. Der Barwert hängt von den persönlichen Daten des Verpflichteten (Alter, Geschlecht, Rentnerstatus) ab.

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert ist die Hälfte des um die Kosten nach Abschnitt 6.1 reduzierten Werts des Ehezeitanteils.

8.1.1 Der Berechtigte ist Rentner

Ist der Berechtigte Rentner, wird für ihn die Rente bestimmt, deren versicherungsmathematischer Barwert dem Ausgleichswert entspricht. Der Barwert hängt von den persönlichen Daten des Berechtigten (Alter, Geschlecht, Rentnerstatus)

ab, da für ihn ein Rentenanspruch eingerichtet werden soll. Verwendung finden die Rechnungsgrundlagen, die für die Rentenbestimmung des Verpflichteten verwendet wurden.

8.1.2 Der Berechtigte ist Anwärter

In diesem Fall wird für den Berechtigten ein Versorgungskonto in Höhe des Ausgleichswertes eingerichtet.

8.2 Der Verpflichtete ist Anwärter und der Berechtigte ist Rentner

Ist der Verpflichtete Anwärter auf Rentenleistungen und der Berechtigte Rentner, so wird im Fall der internen Teilung für den Berechtigten ein Rentenanspruch begründet, dessen versicherungsmathematischer Barwert dem Ausgleichswert nach Abschnitt 6.3 entspricht. Anwendung finden die zum Ende der Ehezeit maßgeblichen Rechnungsgrundlagen.

9. Verfahren

9.1 Vorschlag für das Familiengericht

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert unterbreitet. Folgt das Familiengericht dem Vorschlag, erfolgt bei interner Teilung die Anspruchsbegründung gemäß Abschnitt 7.1 bzw. Abschnitt 8.

9.2. Abweichende Wertfestsetzung durch das Familiengericht

Weicht das Familiengericht von dem vorgeschlagenen Ausgleichswert ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen wie in den Abschnitten 6 - 8. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichswertes tritt der vom Gericht festgesetzte Wert. Ist der vom Familiengericht festgesetzte Wert höher als der vorgeschlagene Wert, erfolgt eine höhere Anrechtskürzung beim Verpflichteten. Ist er umgekehrt niedriger, erfolgt eine geringere Anrechtskürzung.

9.3 Bewertungszeitpunkt, Kapitalfortschreibung

Die Bewertungen nach den Abschnitten 5 – 9 stellen grundsätzlich auf das Ende der Ehezeit ab. Die Verzinsung in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und ggf. in dieser Zeit geleisteten Renten- bzw. Kapitalzahlungen an den Verpflichteten sind angemessen zu berücksichtigen.

9.4 Verrechnung von gleichen Anrechten des Verpflichteten und des Berechtigten

Haben sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte Ansprüche erworben, die nach dieser Richtlinie zu teilen sind, erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Verrechnung der zu übertragenden Ausgleichswerte. Ein Ausgleich erfolgt nur für die jeweils verbleibende Differenz.

9.5 Vereinbarung der Eheleute

Einer Vereinbarung wird zugestimmt, falls sie dazu führt, dass für den Berechtigten kein Anrecht zu begründen ist und beim Verpflichteten keine Anrechtskürzung vorzunehmen ist. Beispielsweise erhält ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Zustimmung des Unternehmens.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend Anwendung.

10.2 Inkrafttreten, Abänderung

Diese Fassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Grund für eine Abänderung sind insbesondere die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.